▶ Zivilrecht

OLG Stuttgart gibt bei unbezifferten Klageansprüchen Orientierungsgrößen für den Streitwert

IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 221079

| Stellt der Kläger unter Angabe seiner Mindestvorstellung einen unbezifferten Zahlungsantrag, erreicht der Streitwert jedenfalls diesen Mindestbetrag. Das OLG Stuttgart führt Orientierungshilfen für die Fallkonstellationen aus, in denen ein Gericht davon abweichend dem Kläger mehr oder weniger zuspricht (21.1.21, 2 W 7/20, Abruf-Nr. 221079). |

Geht das Gericht im Urteil über die Mindestvorstellungen des Klägers hinaus, bildet der zugesprochene Betrag den Streitwert ab. Bleibt das Gericht hinter den Vorstellungen zurück, richtet sich der Streitwert nach der Mindestvorstellung des Klägers. Wurde die Klage zurückgenommen, bevor das Gericht Feststellungen zur Schadenshöhe treffen konnte, fehlen Anknüpfungspunkte dafür, den Streitwert höher als die Mindestvorstellung des Klägers festzusetzen.

Nur das Prozesskostenrisiko, nicht die Vergütung wird verringert

MERKE | Wenn die Schadenshöhe von einer richterlichen Schätzung nach § 287 ZPO abhängt, kann der Kläger einen unbezifferten Zahlungsantrag unter Angabe seiner Mindestvorstellungen stellen (BGH 7.4.09, KZR 42/08). Die Sichtweise des OLG grenzt dabei das Prozesskostenrisiko ein, ohne aber höhere Vergütungsansprüche des Bevollmächtigten zu verhindern.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Streitwertfestsetzung in Zivilsachen, Sonderausgabe 1/2016, Abruf-Nr. 43992715

▶ Kostenfestsetzung

Terminsgebühr: Es kostet, wenn das Gericht Gespräche vermittelt

IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 221080

| Die Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 Nr. 2 VV RVG entsteht auch, wenn das Gericht Telefonate zwischen den Prozessgegnern vermittelt, die darauf gerichtet sind, das Verfahren zu vermeiden oder zu erledigen (OLG Hamm 4.9.20, 25 W 148/20, Abruf-Nr. 221080). |

Nach dem Wortlaut von Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG ist zwischen „gerichtlichen Terminen" und „außergerichtlichen Terminen und Besprechungen" zu unterscheiden. Zu Letzteren zählt jede Art von Besprechungen der Prozessgegner außerhalb gerichtlicher Termine, d. h. außerhalb einer mündlichen Verhandlung. Ob daran das Gericht beteiligt ist oder nicht, ist aus Sicht des OLG nicht entscheidend.

Anwälte können sich auf die für sie günstige Rechtsansicht berufen

PRAXISTIPP | Diese Auffassung wird nicht von allen Gerichten geteilt. Anderer Ansicht sind das OLG Brandenburg (17.9.19, 9 WF 217/19), das VG München (3.4.19, M 17 M 19.75) und das FG Baden-Württemberg (DStRE 16, 703). Betroffenen Rechtsanwälten ist es aber nicht verwehrt, sich auf die für sie günstige Rechtsansicht zu berufen.